

Dringlichkeitsantrag BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Erfassung von Mehrstaatern in der PKS – „Wer die Realität sehen will, muss sie auch messen“

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dokumentiert das polizeilich bekannte Kriminalitätsgeschehen (das sogenannte Hellfeld) und dient so als Grundlage für die Beurteilung der Sicherheitslage in einem Gebiet sowie die Analyse der ermittelten Tatverdächtigen (TV). In der PKS sind relevante Daten zu registrierten Straftaten erfasst, darunter Art und Anzahl der im Beobachtungszeitraum begangenen Delikte, Tatort und Tatzeit, Opfer und Schäden, Aufklärungsergebnisse sowie demografische Merkmale wie Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen. Nicht in der PKS verzeichnet sind strafbare Handlungen wie politisch motivierte Kriminalität sowie Verkehrsdelikte, für die eigene amtliche Zahlenwerke veröffentlicht werden.

In der PKS wird auch zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen differenziert, wobei Personen, die neben der deutschen noch weitere Staatsbürgerschaften besitzen, als Deutsche gezählt werden, was zu statistischen Verzerrungen führen kann. Bereits 2007 hat die Innenministerkonferenz (IMK) gefordert, auch den Migrationshintergrund von Beschuldigten zu erfassen, um zusätzliche Erkenntnisse für die Verbrechensbekämpfung insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität zu gewinnen. Darüber hinaus gibt die Herkunft von Tatverdächtigen Aufschluss über den Einfluss von Zuwanderung und die soziale Desintegration von Migranten auf die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland.

Die Bundesregierung reagierte auf die Forderung der IMK mit dem Hinweis, dass über die Daten der PKS hinaus weitere Informationen erforderlich seien, um insbesondere die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) als Häufigkeitsziffer berechnen zu können. Der Aufwand, die dafür erforderlichen Daten zu erheben, sei aber unverhältnismäßig, weshalb dem Begehren der Innenminister seinerzeit nicht entsprochen wurde (BT.-Drs. 19/338 S. 31). Die Begründung der Bundesregierung ist nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass ausgehend von der Definition des Statistischen Bundesamtes für die Feststellung des Migrationshintergrunds einer Person neben seiner eigenen auch die Herkunft seiner Eltern maßgebend ist.

Einfacher dürfte es demgegenüber sein, die Staatsangehörigkeiten eines Tatverdächtigen zu bestimmen. Aus zahlreichen Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich Clankriminalität ist bekannt, dass Angehörige dieses Milieus oftmals mehrere Pässe besitzen. Eine für Nordrhein-Westfalen vorgenommene Auswertung zeigt, dass im Jahr 2024 jeder sechste Tatverdächtige ein Mehrstaater war, also neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Länder innehatte.

Bei tatverdächtigen Mehrstaatern ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Betroffenen Angehörige oder andere Bezugspersonen im Ausland haben, was im Hinblick auf eine mögliche Flucht- und Verdunklungsgefahr nach einer Straftat und damit die Anordnung von Untersuchungshaft relevant ist (§§ 112 Abs. 2 Nr. 2, 113 Abs. 2 Strafprozessordnung). Die

lückenlose statistische Erfassung der Staatsbürgerschaften von Tatverdächtigen trägt darüber hinaus dazu bei, ein realistischeres Bild der Sicherheitslage in Deutschland zu erhalten, vor allem mit Blick auf grenzüberschreitende Phänomene wie Schleuserkriminalität, Bandendiebstähle und Rauschgifthandel, aber auch die lokale Gewalt- und Alltagskriminalität in Deutschland.

Darüber hinaus fördert mehr statistische Transparenz zur Herkunft von Tatverdächtigen nicht nur die kriminologische Forschung im Interesse der Verbrechensbekämpfung und -prävention, sondern sorgt auch für eine bessere Fundierung der politischen Entscheidungsfindung sowie die Versachlichung der öffentlichen Debatte.

Es ist deshalb geboten, sämtliche Staatsangehörigkeiten sowohl von Tatverdächtigen als auch die ihrer Opfer behördlich zu erfassen und in der PKS auszuweisen. Genau das hat der Innenminister von Nordrhein-Westfalen für sein Bundesland per Erlass rückwirkend zum 1. Juli 2025 verfügt. Die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßt diese Maßnahme und fordert darüber hinaus ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Erfassung von Mehrstaatlern in den Kriminalitätsstatistiken. Die Freie und Hansestadt Bremen sollte dem Beispiel Nordrhein-Westfalens folgen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft stellt fest:

1. Im Land Bremen verschlechtert sich die Sicherheitslage vor allem wegen der wachsenden Straßen- und Gewaltkriminalität bereits seit Jahren. Diese besorgniserregende Entwicklung ist nicht zuletzt dem unkontrollierten Zuzug zumeist jugendlicher Migranten geschuldet, von denen sich ein nicht unerheblicher Teil der Integration in unsere Gesellschaft verweigert. Die nationale Herkunft der Delinquenten ist deshalb immer wieder Gegenstand der öffentlichen Debatte.
2. In der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik auch des Landes Bremen wird gegenwärtig nur zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen unterschieden. Spätestens mit der generellen Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung in Deutschland durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juni 2024 ist der Verzicht auf die Erhebung auch der Nationalitäten von Tatverdächtigen und ihrer Opfer nicht mehr zeitgemäß.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Bremen künftig sämtliche Staatsbürgerschaften von Tatverdächtigen und Opfern zu erfassen. Das gilt auch für Personen, die neben der deutschen noch weitere Staatsangehörigkeiten innehaben.
2. Der Senator für Inneres und Sport wird aufgefordert, sich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder für eine bundeseinheitliche Erfassung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten in den polizeilichen Kriminalstatistiken einzusetzen.

Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND